

Auswahlkriterien für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in NRW (Stand 23.05.2013)
Ermittlung von Ausschlussbereichen für potentielle Eignungsflächen im Stadtgebiet von Bielefeld

Die nachstehende Tabelle trifft – nach gegenwärtigem Kenntnisstand – eine Differenzierung in:

- faktische und/ oder rechtliche Tabukriterien
- und
- Kriterien, die eine Voraussetzungen für die Einstufung als faktische und/ oder rechtliche Tabukriterien nicht erfüllen.

Die verwendete farbliche Kennzeichnung in Spalte 1 unterstreicht die getroffene Differenzierung.

Relevanz/ Bereiche	Puffer	Rechts- grundlage	Anmerkung/ Hinweise	Ausschluss- kriterium	Bearbeitungs- stand
Siedlungsbereiche/ Siedlungsflächen/ Wohnnutzungen					
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) lt. Regionalplan	500 m	Regionalplan Detmold/ Oberbereich Bielefeld, WEE 2011 3.2.4.3	„Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung ist in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) nicht zulässig.“ (WEE 2011, Ziffer 3.2.4.3)	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) lt. Regionalplan	—	Regionalplan Detmold/ Oberbereich Bielefeld, WEE 2011 3.2.4.2	Wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben entsprechend der Planzeichendefinition 1.c) der Anlage 3 zu § 35 Abs. 1 LPIG DVO verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIB nicht einschränkt, ist die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in GIB im Einzelfall zu prüfen. (WEE 2011, Ziffer 3.2.4.2).	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I

Relevanz/ Bereiche	Puffer	Rechtsgrundlage	Anmerkung/ Hinweise	Ausschlusskriterium	Bearbeitungsstand
Wohnbauflächen lt. Flächennutzungsplan (FNP)	i. d. R. 500 m	WEE 2011 3.2.4.3, 5.2.1.1 (TA Lärm)	Bei den Sonderbauflächen ist nach den jeweiligen Schutzansprüchen zu unterscheiden.	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
Gemischte Bauflächen lt. Flächennutzungsplan	300 m im Bereich des Wochen- endhausge- bietes		Im Bereich von Sonderbauflächen, die unter immissionsrechtlicher Betrachtung als besonders geschützte Bereiche einzustufen sind, ergeben sich unter Umständen erhöhte schalltechnische Anforderungen, die im Rahmen einer Anlagen-Genehmigung in der Nachbarschaft ggf. zu einer Einschränkung der Betriebszeiten führen können (schalloptimierter Betrieb). Zu den betreffenden Sonderbauflächen zählen u. a. Kurgelände, Krankenhäuser etc.		
Sonderbauflächen, die der Gesundheit/ Erholung dienen, hier: Zweckbestimmung - von Bodenschwingh'sche Anstalten, - Wochenendhausgebiet (300 m), - Campingplätze lt. Flächennutzungsplan			Im Bereich der von Bodenschwingh'schen Anstalten besteht ein der wohnbaulichen Nutzung vergleichbarer Schutzanspruch vor Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen, daher wurden die Flächen mit entsprechenden 500 m-Puffern versehen. Entsprechende 500 m-Puffer wurden im Bereich der beiden im Stadtgebiet vorhandenen Campingplätze zugrunde gelegt. Im Bereich des Wochenendhausgebietes „Markengrund“ wurde ein 300 m-Puffer festgelegt.		
Gemeinbedarfsflächen lt. Flächennutzungsplan	300 m	OVG NRW Urteil 2006	Optische Bedrängungswirkung (OVG NRW Urteil 2006): Ist der Abstand < 2 x Gesamthöhe der WEA, führt die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage. Ist der Abstand > 2 x Gesamthöhe der WEA bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
andere (sonstige) Sonderbauflächen lt. Flächennutzungsplan, wie Universität, Hochschuleinrichtungen, Parkfläche, Messe/ Ausstellung, Verkehrs- übungsplatz, Dienstleistungs- und Freizeit- einrichtung, Einzelhandelnutzungen	—	—		faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
gewerbliche Bauflächen lt. Flächennutzungsplan	—	—		faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
Grünflächen lt. Flächennutzungsplan	—	—		faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I

Relevanz/ Bereiche	Puffer	Rechtsgrundlage	Anmerkung/ Hinweise	Ausschlusskriterium	Bearbeitungsstand
Kleinsiedlungsgebiete – WS, Reine Wohngebiete – WR, Allgemeine Wohngebiete – WA, Besondere Wohngebiete – WB, Dorfgebiete – MD, Mischgebiete – MI, Kerngebiete – MK lt. Bebauungsplan	500 m	WEE 2011 3.2.4.3, 5.2.1.1 (TA Lärm)	Im Bereich der Reinen Wohngebiete gelten ggf. erhöhte schalltechnische Anforderungen, die im Rahmen einer Anlagen-Genehmigung in der Nachbarschaft ggf. zu einer Einschränkung der Betriebszeiten führen können (schalloptimierter Betrieb). Im Sinne der TA Lärm sind MK-Gebiete hinsichtlich der maßgeblichen schalltechnischen Richtwerte den MD- und MI-Gebieten gleichzusetzen.	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
Sondergebiete – SO lt. Bebauungsplan	—	WEE 2011 5.2.1.1 (TA Lärm)	Im Bereich der Sondergebiete entsprechen die Auswahl- und Bewertungskriterien den Maßstäben der im Flächennutzungsplan definierten Sonderbauflächen.	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
Gemeinbedarfsflächen lt. Bebauungsplan	300 m	OVG NRW Urteil 2006	Optische Bedrängungswirkung (OVG NRW Urteil 2006): Ist der Abstand < 2 x Gesamthöhe der WEA, führt die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage. Ist der Abstand > 2 x Gesamthöhe der WEA bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
Gewerbegebiete – GE, Industriegebiete – GI lt. Bebauungsplan	—	WEE 2011 5.2.1.1 (TA Lärm)		faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
Wohngebiete und Gebiete mit zulässiger Wohnnutzung gemäß § 34 BauGB	bis zu 500 m	WEE 2011 3.2.4.3, 5.2.1.1 (TA Lärm)	Es gelten die Ausführungen wie unter Bebauungsplänen.	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
Sonstige Gebiete ohne allgemein zulässige wohnbauliche Nutzung gemäß § 34 BauGB					Berücksichtigt, Stufe I
Wohnnutzung im Außenbereich	300 m	WEE 2011 5.2.1.1 (TA Lärm), 5.2.2.3, 5.2.3.1, OVG NRW Urteil 2006		faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
(Wohn)nutzungen im Bereich der Nachbarkommunen (Differenzierung nach Innen- bzw. Außenbereich)	300 m/ 500 m	WEE 2011 3.2.4.3, 5.2.1.1 (TA Lärm), 5.2.2.3	Optische Bedrängungswirkung, Einhaltung Richtwerte der TA Lärm erforderlich (vgl. oben).	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I

Relevanz/ Bereiche	Puffer	Rechts- grundlage	Anmerkung/ Hinweise	Ausschluss- kriterium	Bearbeitungs- stand
Bodendenkmale, Baudenkmale/ Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze/ sowie sonstige städtebauliche Belange	—	—	Eine Berücksichtigung der maßgeblichen Belange erfolgt im Rahmen der Einzelfallbetrachtung im weiteren Verfahren.	derzeit keine faktischen und/ oder rechtlichen Tabukriterien	Prüfung im Ein- zelfall, (Stufe III)
Infrastruktur					
Infrastruktureinrichtungen (allgemeines)		Regionalplan Detmold/ Oberbereich Bielefeld, Ziel 5 GEP TA Windenergie	Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt nicht in Betracht für: Darstellungen für Infrastruktur (Straßen, Schiene, Wasserstraßen, Flugplätze).(GEP TA Windenergie, Ziel 5)	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
Bundesautobahnen	40 m	WEE 2011 8.2.4, § 9 FStrG	Anbaufreie Zone 40 m, gilt für Hochbauten jeder Art (Abstand Rotorspitze – Fahrbahnrand) (§ 9 FStrG)	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
			Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bei der Errichtung anzeigepflichtiger baulicher Anlagen innerhalb der Zone von 40 bis 100 m erforderlich (Abstand Rotorspitze – Fahrbahnrand) (§ 9 FStrG)	derzeit kein faktisches und/ oder rechtliches Tabukriterium	Prüfung im Ein- zelfall, (Stufe III)
Bundesstraßen	20 m	WEE 2011 8.2.4, § 9 FStrG	Anbaufreie Zone 20 m, gilt für Hochbauten jeder Art (Abstand Rotorspitze – Fahrbahnrand) (§ 9 FStrG)	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
			Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bei der Errichtung anzeigepflichtiger baulicher Anlagen innerhalb der Zone von 20 bis 40 m erforderlich (Abstand Rotorspitze – Fahrbahnrand) (§ 9 FStrG)	derzeit keine faktisches und/ oder rechtliches Tabukriterium	Prüfung im Ein- zelfall, (Stufe III)
Landesstraßen	—	WEE 20118.2.4, § 25 StrWG NRW	Zustimmung der Straßenbaubehörde bei Errichtung baulicher Anlagen innerhalb einer 40 m Zone (Abstand Rotorspitze – Fahrbahnrand) (§ 25 StrWG NRW)	derzeit keine faktisches und/ oder rechtliches Tabukriterium	Prüfung im Ein- zelfall, (Stufe III)
Kreisstraßen					
Bahnstrecken/ Bahnanlagen	40 m		siehe Bundesstraßen	derzeit als fakti- sches und/ oder rechtliches Tabu gewertet	Berücksichtigt, Stufe I

Relevanz/ Bereiche		Puffer	Rechts- grundlage	Anmerkung/ Hinweise	Ausschluss- kriterium	Bearbeitungs- stand
	Flugplätze: Bauschutzbereich bei Flughäfen sowie beschränkte Bauschutzbereiche bei Landeplätzen und Segelfluggeländen	3.100 m (bei Lande- plätzen)	WEE 2011 8.2.5, §§ 12, 14 und 17 LuftVG	Nach den luftrechtlichen Vorgaben ist nach Flughäfen und Landeplätzen zu differenzieren.	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
	Wasserstraßen	—	WEE 2011 8.2.6, § 31 WaStrG	Durch die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Belange von Wasserstraßen im Sinne des WaStrG nicht berührt.	nicht berührt	Berücksichtigt, Stufe I
	Militärische Anlagen	—	WEE 2011 8.2.7	Kasernenstandorte sind im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfslächen definiert und somit Ausschlussbereiche für die Nutzung der Windenergie.	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
				Innerhalb von Schutzbereichen, die zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen dienen, ist für bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen nach § 3 Schutzbereichsgesetz (SchutzbG) eine Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung notwendig.	derzeit keine faktisches und/ oder rechtliches Tabukriterium	Prüfung im Ein- zelfall, (Stufe III)
	Freileitungen (alle Spannungsebenen)	—	WEE 2011 8.1.2	Bei ungünstiger Stellung des Rotors darf die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen (WEE 2011, 8.1.2). Die betreffende Anforderung dient der Wahrung von Mindestabständen und wurde bei der Bestimmung der Auswahlkriterien zunächst als Abstand zugrunde gelegt.	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
				Darüber hinaus gilt, dass zwischen WEA und Freileitungen ein Abstand von einem einfachen Rotordurchmesser zu wahren ist. Dieser Abstand kann im Sinne der Mindestanforderungen unterschritten werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Turbulenzschleppe im Lee des Rotors die Leiterseile nicht erreicht (WEE 2011, 8.1.2). Eine Berücksichtigung der maßgeblichen Belange erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens.	derzeit kein fakti- sches und/ oder rechtliches Tabu- kriterium	Prüfung im Ein- zelfall, (Stufe III)
	Sendeanlagen	—	WEE 2011 8.1.3	Als Mindestabstandsmaß zwischen technischen Anlagen und dem nächstgelegenen Punkt der Windenergieanlage ist die Höhe der höheren Anlage maßgeblich (bei Windenergieanlagen ist die Gesamthöhe einschließlich Rotorradius maßgeblich). (WEE 2011 8.1.3)	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I

Relevanz/ Bereiche	Puffer	Rechtsgrundlage	Anmerkung/ Hinweise	Ausschlusskriterium	Bearbeitungsstand
Naturschutzflächen					
festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete (NSG)	—	WEE 2011 8.1.4, 8.2.1.2	Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen Naturschutzgebiete als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht. (WEE 2011, 8.2.1.2)	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
	Festlegung im Einzelfall		Die Festlegung der Pufferzone erfolgt in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes. Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen sowie bei europäischen Vogelschutzgebieten. (WEE 2011, 8.1.4)	derzeit kein faktisches und/ oder rechtliches Tabukriterium	Prüfung im Einzelfall, (Stufe III)
Naturdenkmale (FND und ND)	—	WEE 2011 8.1.4, 8.2.1.2	Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen Naturdenkmale als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht. (WEE 2011, 8.2.1.2)	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
	Festlegung im Einzelfall		Die Festlegung der Pufferzone erfolgt in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes. Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen sowie bei europäischen Vogelschutzgebieten. (WEE 2011, 8.1.4)	derzeit kein faktisches und/ oder rechtliches Tabukriterium	Prüfung im Einzelfall, (Stufe III)
gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (GLB oder LB) gemäß § 47 LG und gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG sowie § 62 LG	—	WEE 2011 8.1.4, 8.2.1.2	Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotop als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht. (WEE 2011, 8.2.1.2)	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
	Festlegung im Einzelfall		Die Festlegung der Pufferzone erfolgt in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes. Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen sowie bei europäischen Vogelschutzgebieten. (WEE 2011, 8.1.4)	derzeit kein faktisches und/ oder rechtliches Tabukriterium	Prüfung im Einzelfall, (Stufe III)
FFH- und Vogelschutzgebiete	—	WEE 2011 8.1.4, 8.2.1.2	Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen FFH- und Vogelschutzgebiete (einschließlich von Funktionsräumen, um eine Verriegelung des Gebietes und eine Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu vermeiden) als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht. (WEE 2011, 8.2.1.2)	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
	Festlegung im Einzelfall		Die Festlegung der Pufferzone erfolgt in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des FFH-Gebietes. Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen sowie bei europäischen Vogelschutzgebieten. Auf Abstände kann auch verzichtet werden, wenn der Schutzzweck dies zulässt. (WEE 2011, 8.1.4)	derzeit kein faktisches und/ oder rechtliches Tabukriterium	Prüfung im Einzelfall, (Stufe III)

Relevanz/ Bereiche	Puffer	Rechts- grundlage	Anmerkung/ Hinweise	Ausschluss- kriterium	Bearbeitungs- stand
Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	—	Regionalplan Detmold/ Oberbereich Bielefeld, LEP NRW Ziel B III 2.22, Ziel 4 GEP TA Windenergie	Eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung kommt in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) nicht in Betracht. Grundsätzlich schließt der geltende LEP eine Windenergienutzung in BSN aus: „Gebiete für den Schutz der Natur sowie Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung sind für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und, soweit möglich, miteinander zu verbinden; sie dürfen für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“ (LEP NRW Ziel B III 2.22) „Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt nicht in Betracht für: ..., Bereich zum Schutz der Natur (BSN)“ (Ziel 4 GEP TA Windenergie) BSN sind daher als Tabubereich zu definieren.	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
Kompensationsflächen	—		Die Kompensations- und Ersatzflächen im Bereich der Suchräume F und G wurden als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen eingestuft.	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE)/ Regionale Grünzüge/ Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Festlegung im Einzelfall	WEE 2011 3.2.4.2 (BSLE) und WEE 2011 8.2.1.5 (LSG)	Eine Berücksichtigung der maßgeblichen Belange erfolgt im Rahmen der Einzelfallbetrachtung im weiteren Verfahren.	derzeit keine faktischen und/ oder rechtlichen Tabukriterien	Prüfung im Ein- zelfall, (Stufe III)
Waldflächen					
Laubwald-, Mischwald- und Nadelwaldflächen	—	WEE 2011 3.2.4.2, 8.2.1.4 LEP NRW Ziel B.III.3.2	Siehe unter Punkt 3.4.3 des Zwischenberichts.	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I

Relevanz/ Bereiche	Puffer	Rechts- grundlage	Anmerkung/ Hinweise	Ausschluss- kriterium	Bearbeitungs- stand
Artenschutz					
Artenschutz		§ 44 BNatSchG	Belange des Artenschutzes werden im Rahmen der gesonderten Artenschutzprüfung (ASP) betrachtet.	derzeit nicht als faktisches und/ oder rechtliches Tabu gewertet	Prüfung im Einzelfall, (Stufe III)
Landschaftsbild					
Landschaftsbild/ Ortsbild	—	Ziel 6 GEP TA Windenergie	„Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“ (Ziel 6 GEP TA Windenergie). Belange des Landschafts- bzw. Ortsbildes werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.	derzeit nicht als faktisches und/ oder rechtliches Tabu gewertet	Prüfung im Einzelfall, (Stufe III)
Wasserschutz bzw. Gewässer					
Wasserschutzgebiete (Schutzzone I, II, III A und III B)	—	WEE 2011 8.2.2	In den Wasserschutzzonen der Stufe I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. (WEE 2011, 8.2.2)	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
			In den Schutzzone II und III A von Wasserschutzgebieten und von Heilquellenschutzgebieten kommt die Errichtung von Windenergieanlagen im Einzelfall in Betracht. Eine Prüfung erfolgt im weiteren Verfahren.	derzeit kein faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Prüfung im Einzelfall, (Stufe III)
Überschwemmungsgebiete	—	WEE 2011 3.2.4.2	Gemäß Ziffer 3.2.4.2 des Windenergie-Erlasses 2011 „(...) dürfen Gebiete für die Windenergienutzung in Bauleitplänen unter der Voraussetzung des § 78 (2) WHG als Ausnahmeentscheidung (in Überschwemmungsgebieten) zugelassen werden“.	Überlagerung durch andere Tabukriterien gegeben	Berücksichtigt, Stufe I
stehende Gewässer (einschl. Gewässer- randstreifen)	5 m bzw. 50 m	WEE 2011 8.2.1.6, § 38 Abs.3 WHG,	Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage besteht an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha in einem Abstand von 50 m ein Bauverbot. (WEE 2011, 8.2.1.6) Darüber hinaus ist bei kleineren Stillgewässern im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m freizuhalten. (§ 38 (3) WHG)	faktisches und/ oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I

Relevanz/ Bereiche	Puffer	Rechtsgrundlage	Anmerkung/ Hinweise	Ausschlusskriterium	Bearbeitungsstand
fließende Gewässer (einschl. Gewässerrandstreifen)	5 m	WEE 2011 8.2.1.6, § 38 Abs.3 WHG, § 97 Abs.6 LWG	Im Außenbereich ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m freizuhalten. (§ 38 (3) WHG) An fließenden Gewässern zweiter Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern gelten unter bestimmten Voraussetzungen geringere Abstände. (§ 97 (6) LWG)	faktisches und/oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe I
Zweckgebundene Nutzungen im Freiraum					
Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a. Abfalldeponien, Halden, Sicherung und Abbau oberflächennaher und unterirdischer Bodenschätze, Sonstige Zweckbindungen, wie Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen, Ferienanlagen und Freizeitanlagen sowie militärische Einrichtungen	—	Regionalplan Detmold/ Oberbereich Bielefeld, WEE 2011 3.2.4.2, LEP NRW Ziel C.IV.2.2.3	Die gemäß Gebietsentwicklungsplan im Stadtgebiet verzeichneten zweckgebundenen Freiraumnutzungen, hier: Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze werden durch andere Tabukriterien überlagert und entfallen damit als potenzielle Standorte für die Nutzung der Windenergie. Die innerhalb der derzeit definierten Suchräume enthaltenen Teilflächen für die potenzielle Nutzung der Windenergie werden nicht durch Flächen überlagert, die im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld als Flächen für Aufschüttungen oder Abgrabungen bzw. als Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenschätze dargestellt sind. Im Bereich jener Standorte, die im Altlastenkataster der Stadt Bielefeld als Altstandorte oder Altlasten verzeichnet sind, ergeben sich Überlagerungen mit anderen Tabukriterien.	Überlagerung durch andere Tabukriterien gegeben	Berücksichtigt, Stufe I
Sonstige Belange (Plausibilität)					
Mindestflächengröße, Mindestflächenbreite, Wirtschaftlichkeit	—	—	Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung erfolgte eine überschlägliche Eignungsprüfung der Potenzialstandorte. Für die Errichtung einer Einzelanlage (Referenzanlage Enercon E-101) Rotordurchmesser ca. 100 m; Gesamthöhe ca.150 m) ist eine Mindestflächengröße von 0,8 ha erforderlich. Die Breite einer Fläche muss mindestens 100 m betragen (Kreisfläche des Rotors). Der Abstand einzelner WEA untereinander muss mind. 300 m betragen, damit eine gegenseitige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann und ein wirtschaftlicher Betrieb grundsätzlich gegeben ist.	faktisches und/oder rechtliches Tabu	Berücksichtigt, Stufe II
Flurbereinigung	—	—	Nach § 34 Flurbereinigungsgesetz besteht für Flächen, die in ein laufendes Flurbereinigungsverfahren einbezogen sind, eine Veränderungssperre. Entsprechende Belange werden im weiteren Verfahrensgang berücksichtigt.	derzeit kein faktisches und/oder rechtliches Tabu	Prüfung im Einzelfall, (Stufe III)

Relevanz/ Bereiche	Puffer	Rechts- grundlage	Anmerkung/ Hinweise	Ausschluss- kriterium	Bearbeitungs- stand
Denkmalpflege, Denkmalschutz	—	WEE 2011 8.2.3	Nach § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalbereich und – wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird – in der engeren Umgebung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist nach § 9 (2) DSchG zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.	derzeit kein faktisches und/oder rechtliches Tabu	Prüfung im Einzelfall, (Stufe III)